

76. Steht es der baren Auszahlung der Löhne gleich, wenn ein Arbeitgeber, welcher nicht geneigt ist, seinen Arbeitern Lohnvorschüsse in barem Gelde zu gewähren, denselben auf Verlangen an Stelle solcher Lohnvorschüsse auf den Namen eines bestimmten Wirtes und auf bestimmte Beträge lautende Marken, für welche sie bei diesem Wirt die notwendigen Waren und Lebensmittel erhalten, aushändigen läßt, am Lohntage aber den Arbeitern die entsprechenden Beträge am verdienten Lohne abzieht und an den Wirt auszahlt?

Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 §§. 115. 117. 119. 146 (Fassung von 1878 [R.G.Bl. S. 199]).

Vgl. Bb. 1 Nr. 179; Bb. 7 Nr. 10. 61.

I. Straffenat. Urtr. v. 23. November 1882 g. D. u. Gen.
Rep. 2542/S2.¹

I. Landgericht Neunich.

Aus den Gründen:

Die Revision des Staatsanwaltes rügt Verletzung des Gesetzes, insbesondere der §§. 115 Abs. 1. 119. 146 der revidierten Gewerbeordnung und des §. 49 St.G.B.'s, weil die Auszahlung von Lohnvorschüssen in Blechmarken, sowie die Beteiligung hieran, wie solche dem Angeklagten zur Last fielen, nicht unter die angeführten Strafbestimmungen subsumiert worden sei.

Diese Rüge ist begründet.

Der §. 115 Abs. 1 G.O. in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, legt, unbeschadet der Ausnahme in Abs. 2, den Gewerbetreibenden ganz allgemein die Pflicht auf, die Löhne ihrer Arbeiter bar in Reichswährung auszusahlen.

Daß dies gegebenen Falls nicht geschehen, ergibt sich aus den tatsächlichen Feststellungen des vorigen Richters von selbst; denn er konstatiert, daß der Angeklagte, Bauunternehmer W., um einerseits den mittellos zur Baustelle kommenden Arbeitern Unterkommen und Lebensmittel auf Kredit zu verschaffen, andererseits den Mitangeklagten, Kantinenwirt Sch., der den Arbeitern beides gewährte, vor Verlusten zu sichern, ein Verfahren einführte, welches darin bestand, daß Wirt Sch. den gleichfalls mitangeklagten beiden Schachtmeistern (Aufsehern) Blechmarken, welche mit dem Namen des Sch. und bestimmten Geldbeträgen von M 1,50 abwärts bedruckt waren, aushändigte, daß die Schachtmeister diese Blechmarken den Arbeitern in dem verdienten Lohne in ganzen oder zum Teile entsprechenden Beträgen, mitunter auch neu Angekommenen, welche noch nichts verdient hatten, zur Beschaffung des Notbedarfes auf Verlangen verabsfolgten, daß die Arbeiter für diese Marken in der Wirtschaft des Sch., und nur in dieser, entsprechende Befriedigung ihrer Bedürfnisse erhielten, und daß demnächst der Betrag der den Arbeitern gegebenen Blechmarken als empfangener Vorschuß von W. in die Lohnlisten eingetragen und mit Zustimmung der

¹ Vgl. Urteil von demselben Tage g. Müllmann.

Arbeiter diesen am Lohntage vom verdienten Lohne in Abzug gebracht, der entsprechende Barbetrag aber an Sch. ausbezahlt wurde.

Nach dieser Feststellung kann es nicht dem mindesten Bedenken unterliegen, daß den Arbeitern des W. der verdiente Lohn zum Teile und zwar voranschußweise in Blechmarken, welche in der Wirtschaft des Sch. an Zahlungsstatt angenommen wurden, und nur insoweit über die in solchen empfangenen Beträge hinaus noch eine Restforderung an Lohn bestand, in Bargeld ausbezahlt wurde.

Daß die Zahlungen in Blechmarken nicht am Lohntage selbst, sondern nur vorher bei voranschußweiser Zahlung erfolgten, ist gleichgültig; denn das Gesetz unterscheidet nicht zwischen voranschußweisen und fälligen Zahlungen und gestattet somit auch bezüglich der ersteren nicht den ganz allgemein verpönten modus der Zahlung in Waren oder sonstigen nicht als Bargeld zu erachtenden Zahlungsmitteln.

Das Instanzgericht glaubt nun den hiermit begründeten Thatbestand des §. 115 der Gewerbeordnung dadurch zu beseitigen, daß es die ganze Manipulation der Verausgabung der Blechmarken an die Arbeiter und der Auszahlung entsprechender Beträge an den Kantinenwirt Sch. nicht als eine Lohnauszahlung an die Arbeiter bezeichnet, sondern einerseits als im Interesse des Wirtes eingeführte Kontrolle darüber betrachtet, daß die Arbeiter bei den betreffenden Schachtmeistern in Arbeit ständen und am Lohntage einen dem Betrage der Blechmarken entsprechenden Geldbetrag ausbezahlt erhalten würden, andererseits als eine rechtlich zulässige Verfügung der Arbeiter über ihren Lohn erklärt, indem dieselben einen Gläubiger, welcher ihnen Lebensmittel auf Kredit verabreichte, zu seiner Befriedigung auf ihren Lohn anwiesen. Allein diese rechtliche Auffassung des Vergehens steht mit dem wirklichen, vom Instanzrichter selbst festgestellten Sachverhalte nicht im Einklange und vermag den Thatbestand des §. 115 a. a. O. nicht auszuschließen.

Vor allem kontrastiert dieselbe mit der festgestellten Behandlung der Sache durch die Beteiligten selbst; denn die Beträge, welche die Arbeiter an Blechmarken erhalten hatten, wurden ebenso, als ob sie dieselben in barem Gelde empfangen hatten, als Lohnvoranschuß in die Lohnliste eingetragen und am verdienten Lohne abgezogen. Im Verhältnisse des Arbeitgebers zum Arbeiter — und dieses ist bei Würdigung der Frage, ob die Vorschrift des §. 115 a. a. O. eingehalten wurde, entscheidend — war also die Blechmarke nicht eine Kontrolle

darüber, welchen Betrag der Arbeiter am Lohntage ausbezahlt erhalten solle, sondern der Betrag, auf welchen die empfangenen Blechmarken lauteten, war bestimmend für den Betrag, welcher dem Arbeiter als bereits empfangen abgezogen werden solle, und hieraus ist die Gleichstellung der Hingabe von Blechmarken mit der vom Gesetze vorgeschriebenen Barzahlung zur Genüge erkennbar.

Was demnächst die vom Erstrichter angenommene Anweisung eines Gläubigers auf die verdienten Löhne und die demgemäß erfolgende gänzliche oder teilweise Auszahlung des Lohnes nicht an die Arbeiter unmittelbar, sondern an einen Dritten betrifft, in welcher das Surrogat für die eigentliche Zahlung der in Blechmarken ausgegebenen Beträge an die Arbeiter gefunden wird, so kann hier vorläufig dahingestellt bleiben, inwieweit eine solche Vereinbarung unter Umständen, welche die Absicht einer Umgehung des Gesetzes völlig ausschließen, möglicherweise mit der Vorschrift des §. 115 Abs. 1 a. a. O. in Einklang gebracht werden kann; aber gegebenen Falls gebietet es schon an der tatsächlichen Unterlage für Annahme einer solchen Übereinkunft. Die Anweisung des Arbeiters an den kreditierenden Wirt könnte nach Lage der Sache nur in der Abgabe der Marken vonseiten des Arbeiters gefunden werden, und von einer Berücksichtigung dieser Anweisung könnte nur dann die Rede sein, wenn der Wirt die ihm von den einzelnen Arbeitern übergebenen Anweisungen, also die von jedem derselben erhaltenen Blechmarken von dem Arbeitgeber ausbezahlt erhielt. Auf dieses Rechtsverhältnis des einzelnen Arbeiters zu seinem Gläubiger wurde aber nach den tatsächlichen Feststellungen des vorigen Richters bei dem hier fraglichen Geschäftsverkehre gar keine Rücksicht genommen. Bei den Lohnauszahlungen wurde nicht etwa der Betrag der Forderung, welche Wirt Sch. an jeden einzelnen Arbeiter zu machen hatte, und über welche er sich durch empfangene Anweisung auf dessen Lohn Guthaben, also durch die von demselben erhaltenen, irgendwie gekennzeichneten Marken ausgewiesen hätte, ermittelt und zu Gunsten des Gläubigers von dem Lohn Guthaben abgezogen, sondern lediglich der Betrag der Blechmarken, welche der Arbeiter vom Schachtmeister erhalten hatte, war entscheidend für den Abzug, dieser Betrag wurde ihm als Barzahlung angerechnet, gleichviel ob der Arbeiter diese Marken bei Sch. schon für Lebensmittel oder sonstige Bedürfnisse verausgabte hatte, und ob demgemäß Sch. schon Gläubiger des Arbeiters geworden

war oder nicht. Wenn ferner Sch. die den Arbeitern für Blechmarken abgezogenen Beträge ohne weiteres in Bargeld ausbezahlt erhielt, mochte er dem einzelnen Arbeiter das hierfür zu leistende Äquivalent an Waren oder Lebensmitteln schon gewährt haben oder nicht, so ergibt sich aus alledem, daß der Betrag der empfangenen Blechmarken den Arbeitern ohne Rücksicht auf Existenz und Betrag bestimmter Forderungen des Gläubigers und nicht auf Grund einer von ihnen erteilten Anweisung abgezogen und bezw. als Bezahlung angerechnet wurde, daß vielmehr diesen Marken durch die zwischen dem Wirte und dem Unternehmer getroffene Vereinbarung sowie durch deren Hingabe in Form von Lohnvorschüssen an die Arbeiter der Charakter eines lokalen Wertzeichens verliehen wurde, welches die Arbeiter ermächtigte, sich bis zu dem auf dem Zeichen ausgedrückten Betrage von einer bestimmten Person, hier dem Wirte, Lebensmittel und sonstige zu ihren Bedürfnissen gehörige Gegenstände verabfolgen zu lassen, wogegen es der Arbeitgeber übernahm, den Wirt durch Zahlung entsprechender Barbeträge für die präsumierte Verabfolgung von Waren schadlos zu halten.

Daß eine solche Art, Lohnforderungen zu tilgen, dem Gesetze nicht entspricht, ist klar; denn das selbstgeschaffene Wertzeichen hat nur einen ganz eingeschränkten, lediglich an bestimmter Stelle anerkannten Wert, zwingt den Arbeiter deshalb, seine Bedürfnisse ausschließlich an dieser Stelle zu befriedigen, und sichert ihn deshalb in keiner Weise gegen Ausbeutung, wie solche im gegebenen Falle zur Genüge schon dadurch angedeutet ist, daß der Wirt den Schachtmeistern, „welche die Blechmarken in Umlauf setzten, 3% des Gesamtbetrages der verausgabten Marken für ihre Bemühung“ zahlte. Das Reichsgericht hat auch bereits ausgesprochen, daß eine solche Art, eine Lohnforderung zu tilgen, mit dem Gesetze nicht vereinbar ist.

Vgl. Urteil vom 19. April 1880, Entsch. des R.G.'s in Straßf. Bd. 1 S. 386.

Sie erscheint auch unzulässig, wenn man mit dem vorigen Richter die Zustimmung der Arbeiter annimmt, denn §. 117 Abs. 2 G.D. erklärt Verabredungen zwischen den Gewerbtreibenden und ihren Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen für nichtig, und eine solche Verabredung läge doch unzweifelhaft in der mit den Arbeitern vereinbarten Entlohnung derselben mit einem nur an einer gewissen Verkaufsstelle gültigen Wertzeichen. Es könnte

also die vorliegende Verletzung des §. 115 Abs. 1 a. a. O. keinesfalls durch eine gemäß §. 117 Abs. 2 nichtige Verabredung entschuldigt und straflos gemacht werden.

Abgesehen hiervon kann der vom ersten Richter mehrfach erwähnten Einwilligung der Arbeiter gleichfalls schon im Hinblick auf die sonstigen tatsächlichen Feststellungen keine rechtliche Bedeutung beigemessen werden. Das „Verlangen“ der Blechmarken findet in der weiteren Konstatierung, daß die Arbeiter mittellos anzukommen pflegen, und daß „man ihnen bares Geld nicht hätte gewähren können“, eine seine rechtliche Bedeutungslösigkeit klarlegende Erläuterung; insoweit es sich aber um deren Zustimmung zu dem üblichen Abzuge des in Blechmarken empfangenen Betrages am Lohne handelt, zeigt die Konstatierung, daß der Besitz der Blechmarken in der Hand des Arbeiters nicht nur bedeute, wie weit Sch. demselben Kredit geben könne, sondern auch, daß der Unternehmer und seine Schachtmeister dafür aufkommen würden, daß Sch. aus dem verdienten Lohne des Arbeiters Befriedigung erhalte, zur Genüge, daß es sich bei der Auslohnung der Arbeiter nicht sowohl mehr um deren Zustimmung zu den Abzügen und der Anrechnung der Blechmarken als Lohn, als vielmehr darum handelte, daß der Arbeitgeber von vornherein die Verpflichtung übernommen hatte, den Wirt aus dem Lohne der Arbeiter zu befriedigen.

Nachdem übrigens angenommen werden muß, daß die Blechmarken für die von den Arbeitern verlangten Lohnvorschüsse als Zahlungsmittel benützt wurden, hat es auch im Hinblick auf §. 117 Abs. 1 der revidierten Gewerbeordnung auf das Einverständnis der Arbeiter nicht weiter anzukommen, da durch dasselbe die Strafbarkeit der Handlung nicht beseitigt zu werden vermag.